

**Allgemeinverfügung der Stadt Bad Wildbad über die Schließung von weiteren Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)
- Konkretisierung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020**

Die Stadt Bad Wildbad erlässt in Ergänzung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 für das Stadtgebiet von Bad Wildbad folgende Allgemeinverfügung:

1. Cafés, reine Schankwirtschaften, Bistros mit geringem Angebot an kleinen, einfach zubereiteten Speisen und sog. Rauchergaststätten werden den Betrieben nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 CoronaVO gleichgestellt. Der Betrieb wird untersagt.
2. Vom Verbot nach § 4 Abs. 1 Ziff. 10 und § 5 Abs. 1 CoronaVO ausgenommen sind nur Speisegaststätten, die eine Vielzahl von vollwertigen Mahlzeiten anbieten und damit der hauptsächlichen Versorgung mit Speisen dienen, sofern die Auflagen nach § 5 Abs. 2 CoronaVO eingehalten werden. Das bedeutet, es muss sichergestellt sein, dass
 1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
 4. Während der erlaubten Betriebszeiten dürfen den Gästen lediglich Hauptspeisen mit Getränken ausgegeben werden. Getränke dürfen ausschließlich in Zusammenhang mit Hauptspeisen angeboten werden (keine Besuche für Kaffee & Kuchen oder Eis).Gleiches gilt auch für die Außenbewirtschaftung.
3. Bei Betrieben, bei denen neben der Gaststätte auch ein Einzelhandel mit Lebensmitteln betrieben wird und die Gaststätte nicht mehr betrieben werden darf, ist durch geeignete Maßnahmen der Gastronomiebereich vom Verkaufsbereich abzutrennen.
4. Der Betrieb von öffentlichen Grillplätzen wird untersagt.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.
6. Die Verbote und Auflagen (Ziffer 1-4) gelten in Abhängigkeit zu den Regelungen in der CoronaVO bis 19.04.2020, vorbehaltlich weiterer Regelungen.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 4 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist ein sehr leicht übertragbares Virus, welches hauptsächlich durch Tröpfchen- aber auch durch Schmierinfektion zwischen Personen übertragen werden kann. Auch Personen, die keine äußerlich erkennbaren Symptome zeigen, können das Virus übertragen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen. Zum weitergehenden Schutz der Bürger und Einwohner von Bad Wildbad und um Klarheit in der Anwendung der Regelungen der CoronaVO zu schaffen, hat die Ortspolizeibehörde der Stadt Bad Wildbad weitergehende Festlegungen in Bezug auf die Schließung von Einrichtungen getroffen. Der Schritt ist notwendig, um die unkontrollierbare und nicht mehr einzudämmende, flächenhafte Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

zu verlangsamen. Die Verlangsamung ist zwingend erforderlich, um das deutsche Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ergänzt die Festlegungen der CoronaVO. Dies ist aufgrund von § 8 CoronaVO nach wie vor möglich, denn das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von der Corona-Verordnung unberührt.

Die die zuständige Behörde trifft demnach die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden. Durch die weiteren Festlegungen soll in erster Linie die CoronaVO konkretisiert und Klarheit geschaffen werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 21. März 2020 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 22. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 4 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Wildbad, Kernerstr. 11, 75323 Bad Wildbad Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort im Aushang bei der Bad Wildbad, Kernerstraße 11, 75323 Bad Wildbad und im Internet unter www.bad-wildbad.de eingesehen werden.

Bad Wildbad, 19. März 2020

gez. Klaus Mack
Bürgermeister, Stadt Bad Wildbad